

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI	18 - Ge/9
Datum:	30. JULI 1990
	3. AUG. 1990
Verteilt	

Wien, 1990 07 18
Dr.Ri/Dk/422

h Wuer

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz

Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie gerichteten
Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Oliva

Richter

(Dr.Thomas Oliva) (Dr.Verena Richter)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Radetzkystr. 2
1031 WIEN

Wien, 1990 07 18
Dr.Ri/Dk/421

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz

Die Vereinigung Österreichischer Industrieller bezieht sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 31.Mai 1990, Zl. 03 4761/3-II/4/90, mit welchem der Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz mit dem Ersuchen um Stellungnahme übersandt wurde. Diesem Ersuchen entsprechend erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller, folgendes mitzuteilen:

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß die in Ergänzung zu einer Vielzahl nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Gewerbeordnung) schon festgelegten Kontroll-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten vorgesehene Auskunfts- und Meldepflicht für "Betreiber von Anlagen, die nach bundesgesetzlichen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegen," die Wirtschaft neuerlich und zusätzlich mit unproduktivem Verwaltungsaufwand in Bezug auf Daten belasten würde, welche den Bundesbehörden (Gewerberechtsbehörde, Wasserrechtsbehörde, Arbeitsinspektorat) bereits bekannt sind. Zwar ist unbestritten, daß jeder Einzelne ein Recht hat zu erfahren, welchen Belastungen seine Umwelt ausgeliefert ist. Einen solchen Aufschluß geben allerdings in aller Regel die Immissionsdaten, die jedoch bereits jetzt veröffentlicht und jedermann frei zugänglich sind. Ein unbeschränktes Zugänglichmachen von Umweltdaten erscheint in diesem Sinne weder gerechtfertigt noch sinnvoll.

- 2 -

Die uneingeschränkte Auskunftspflicht in Verbindung mit der praktischen Außerkraftsetzung des verfassungsrechtlich geschützten Rechtes auf Geheimhaltung schutzwürdiger Daten ist geeignet, vitale Interessen von Unternehmen und Wirtschaftstreibenden entscheidend zu beeinträchtigen. Überdies ist das Auskunftsrecht für "jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses" ein weiterer Schritt in eine sehr bedenkliche Richtung. Einerseits ist die Preisgabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, wie sie der Entwurf in erschreckend lockerer Form gegenüber verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten vorsieht, sowohl aus rechtspolitischen als auch aus volkswirtschaftlichen Gründen überaus bedenklich, andererseits darf das vorgeschobene "Informationsbedürfnis der Allgemeinheit" nicht zum Vorwand genommen werden, um die Ausübung sachlich ungerechtfertigten Drucks auf die Inhaber von Betriebsanlagen zu ermöglichen.

Schließlich ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der gegenständliche Entwurf in wesentlichen Punkten von der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) abweicht. Die zitierte EG-Richtlinie sieht ausdrücklich die Ausnahme von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vom schrankenlosen Informationszugang vor. Die Materialien zu dieser Richtlinie zeigen klar auf, daß der Schutz wesentlicher Interessen der Mitgliedstaaten, der Unternehmen und der Privatpersonen es erfordert, daß bestimmte Ausnahmen vom Recht auf Zugang zu den im Besitz der Behörden befindlichen umweltbezogenen Informationen festgelegt werden. Im Lichte des Ansuchens Österreichs um Aufnahme in die Europäischen Gemeinschaften erscheint es unverantwortbar, daß neue österreichische gesetzliche Bestimmungen bewußt den entsprechenden EG-Regelungen nicht entsprechen, wenn der gegenständliche Entwurf auch die EG-Konformität fälschlicherweise für sich reklamiert.

- 3 -

Aus den angeführten grundsätzlichen Überlegungen und wesentlichen Bedenken sieht sich die Vereinigung Österreichischer Industrieller gezwungen, den gegenständlichen Entwurf einer Novelle zum Umweltkontrollgesetz zur Gänze mit allem Nachdruck abzulehnen.

In Ergänzung zu den grundsätzlichen Bemerkungen sei zu einzelnen Bestimmungen folgendes angemerkt:

Zu § 15

Unverständlich ist, was Informationen "rechtlicher Art" im Gegensatz zu solchen "tatsächlicher Art" sein sollen. Die gegenständliche Regelung ist uferlos weit formuliert: es kann wohl nicht sinnvoll sein, z.B. über private Veranstaltungen, die mit einer größeren Lärmentwicklung verbunden sein könnten, Umweltdaten einzuholen und in die Umweltdatenbank aufzunehmen.

Zu § 16

Gemäß § 1 Datenschutzgesetz hat jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse hat. Beschränkungen dieses Grundrechtes sieht § 1 Absatz 2 Datenschutzgesetz lediglich in zweierlei Hinsicht, nämlich in Bezug auf die Wahrung berechtigter Interessen eines anderen und in Bezug auf Beschränkungen auf Grund von Gesetzen, vor. Jedenfalls ist jedoch die Beschränkung des Grundrechtes restriktiv zu handhaben und im Zweifel dem Geheimhaltungsgebot Rechnung zu tragen, denn § 1 Absatz 2 letzter Satz Datenschutzgesetz sieht vor, daß auch im Fall der genannten Beschränkungen "...der vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten Vorrang gegeben werden" muß.

Ein verfassungsrechtlich gewährleistetes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung von Daten ist zu bejahen, wenn ein Geschäfts- und Betriebsgeheimnis betroffen ist. Schon die Weitergabe von Informationen über gemessene Emissionen ist problematisch,

- 4 -

weil dadurch Rückschlüsse auf Sachverhalte ermöglicht werden, die unter das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis fallen. Eine eindeutige Verletzung des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses liegt aber vor allem in der Bekanntgabe von Daten gemäß § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des gegenständlichen Entwurfes vor. Die Bekanntgabe dieser Daten würde "jedermann ohne Nachweis eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses" (§ 16 Absatz 1) den Zugriff auf Informationen erlauben, die zum wirtschaftlichen Nachteil des Auskunftspflichtigen (§ 19 Absatz 2) insbesondere auch durch solche Dritte verwendet werden können, die zu ihm in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

Auf Grundlage des § 1 Datenschutzgesetz (restriktive Handhabung von Beschränkungen des Grundrechtes) muß ernstlich in Frage gestellt werden, inwiefern die Notwendigkeit besteht, die Öffentlichkeit über die in § 16 Absatz 2 des gegenständlichen Entwurfes genannten Daten zu informieren. Um dem Interesse der Öffentlichkeit an Umweltdaten einerseits nachzukommen und um andererseits eine Verletzung des in § 1 Datenschutzgesetz im Verfassungsrang verankerten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses zu vermeiden, würde es genügen, die betreffenden Organe über die entsprechenden Daten in Kenntnis zu setzen, wobei diese jedoch nicht von der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 B-VG ausgenommen werden dürften.

Während die Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz (Verfassungsrang) selbst bei massivem Interesse der Öffentlichkeit restriktiv zu handhaben sind, wird im vorliegenden Entwurf durch eine Bestimmung im Gesetzesrang ausdrücklich jedermann ohne Rechtsanspruch und ohne rechtliches Interesse das Recht auf freien Zugang zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eingeräumt. Der Gesetzgeber nimmt also keine Güterabwägung (hier Anspruch auf Geheimhaltung von Daten - da rechtliches Interesse an Kenntnis dieser Daten zum Schutz anderer Rechtsgüter) vor, sondern durchbricht den verfassungsrechtlich verankerten Datenschutz

- 5 -

einfachgesetzlich und in Bezug auf "Umweltdaten" einschränkungsfrei. § 16 Absatz 1 des Entwurfes ist daher nicht mehr eine zulässige restriktive Beschränkung des Grundrechtes auf Datenschutz nach § 1 Absatz 1 letzter Satz Datenschutzgesetz, sondern eindeutig verfassungswidrig.

Nur am Rande sei erwähnt, daß § 16 Absatz 1 dem Artikel 3 der zitierten EG-Richtlinie in keiner Weise entspricht.

Auch der Absatz 3 des § 16 widerspricht in seinem zweiten Satz dem Legalitätsprinzip. Denn es ist nicht Sache der Behörde, nach freiem Ermessen das Interesse von Personen an der Geheimhaltung geschützter Daten zu beurteilen. Träfe dies zu, wäre die nach Absatz 2 vorgesehene Bestimmung im Verfassungsrang nicht erforderlich.

Zu § 17 und § 19

Die vorgesehenen Auskunftspflichten der Behördenorgane gegenüber Auskunftswerbern und die Meldepflichten der Betreiber von Anlagen würden sowohl bei den zuständigen Behörden als auch bei den Meldepflichtigen erheblichen Aufwand und zusätzliche Kosten verursachen. Es ist nicht einzusehen, weshalb - unbeschadet der oben dargelegten grundsätzlichen Vorbehalte gegen das Gesetzesvorhaben - Daten, welche der Behörde aus den Verfahren zur Genehmigung der betreffenden Anlagen ohnedies bereits zur Verfügung stehen, nochmals gemeldet werden sollen.

Zusammenfassend ist in diesem Sinne festzuhalten, daß als Minimalvoraussetzung für einen Antrag jedenfalls der Nachweis eines wie immer gearteten rechtlichen Interesses erforderlich sein muß, weiters die Schriftform und die Angabe des Verwendungszweckes. Überdies müßte ein angemessenes Entgelt für die Auskunftserteilung vorgesehen werden. (Siehe insgesamt die Regelungen der zitierten EG-Richtlinie.)

Zu § 20

Die vorgesehene Strafdrohung erscheint weit überhöht. Bedenkt man, daß mit dem Verabsäumen der Meldepflicht wohl unmittelbar

- 6 -

keine Schäden verbunden sein können, so ist die vorgesehene Geldstrafe bis zu S 100.000 weit überzogen. Überdies ist es schwierig, sich für diesen Fall die Deliktsform des Versuchs vorzustellen.

Abschließend weist die Vereinigung Österreichischer Industrieller nochmals ausdrücklich auf die EG-Richtlinie vom 7.Juni 1990 hin, die den Mitgliedsstaaten die Umsetzung in innerstaatliches Recht bis Ende 1992 vorschreibt. Im Hinblick auf den Wunsch Österreichs nach einer Mitgliedschaft bei den Europäischen Gemeinschaften muß dringend gefordert werden, daß österreichische gesetzliche Regelungen sich an den entsprechenden EG-Bestimmungen orientieren. Anstelle eines österreichischen Alleinganges sollte daher sinnvollerweise abgewartet werden, bis die wichtigsten EG-Staaten dieser Bestimmung Folge geleistet haben. Ein "vorausseilender Gehorsam" von österreichischer Seite zum Schaden der österreichischen Industrie und der dort Beschäftigten ist jedenfalls mit allem Nachdruck abzulehnen.

Der Ordnung halber wird mitgeteilt, daß unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



(Dr.Thomas Oliva)

(Dr.Verena Richter)